

Nr. 854 OLG Karlsruhe – GewSchG §§ 1, 4
(18. FamS in Freiburg, Beschluss v. 6.5.2013 – 18 WF 44/13)

Der Vergleich in einem Gewaltschutzverfahren steht einem erneuten Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen Verpflichtungen aus dem Vergleich nicht entgegen, da nur eine gerichtliche Entscheidung die Grundlage für eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen eine Gewaltschutzanordnung bietet.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

I.

Die Antragstellerin beantragt VKH für einen Antrag nach § 1 GewSchG. Zeitgleich begehrt sie VKH für ein nahezu gleichlautendes Verfahren der einstweiligen Anordnung. . . .

Bereits im Dezember 2012 haben sich die Beteiligten in einem von der Antragstellerin eingeleiteten Gewaltschutzverfahren darauf geeinigt, dass sie der jeweils anderen nicht nachstellen, sie nicht beleidigen und nicht belästigen. Das Zustandekommen des Vergleichs wurde mit Beschluss vom 17.12.2012 festgestellt und für die Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen aus dem Vergleich ein Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft angedroht.

Mit Beschluss vom 11.1.2013 wies das FamG den Antrag im nunmehr anhängigen Verfahren wegen Mutwilligkeit zurück.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde. Im Hinblick darauf, dass sie von ihrer Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage erhalten hat, beschränkte sie ihren Antrag auf den Selbstbeteiligungsbetrag in Höhe von 150 €. . . .

II.

Die Beschwerde ist begründet.

1. Der Antrag verspricht hinreichende Aussicht auf Erfolg i. S. von § 114 ZPO.

a) Der Zulässigkeit des Antrages steht nicht die Feststellung des Vergleichs im Verfahren . . . entgegen. Das Rechtsschutzbedürfnis für das vorliegende Verfahren besteht für die Antragstellerin darin, eine Bestrafungsgrundlage für weitere Verstöße gegen eine Gewaltschutzanordnung zu schaffen

(genauso *MünchKomm/Kritger*, BGB, 6. Aufl. 2013, § 4 GewSchG Rz. 3; *OLG Hamburg*, Beschluss v. 29.4.2010 – 1 Ss 77/09 –, juris; *LG Kassel*, FamRZ 2006, 561).

Nach § 4 Satz 1 GewSchG ist zu bestrafen, wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, auch i. V. mit Abs. 2 Satz 1 GewSchG zuwiderhandelt. Durch diese Bestrafungsmöglichkeit wird insbesondere sichergestellt, dass Polizeibehörden – zum Beispiel durch eine Ingewahrsamnahme – schnell und effektiv eingreifen können (vgl. *MünchKomm/Kritger*, § 4 GewSchG Rz. 1). Diese Möglichkeit hat die Antragstellerin durch den abgeschlossenen Vergleich nicht erlangt. § 4 Satz 1 GewSchG erfordert seinem eindeutigen Wortlaut nach eine gerichtliche Anordnung als Grundlage für

die Bestrafung. Eine gerichtliche Anordnung in diesem Sinne stellt einen einseitigen hoheitlichen Akt dar. Davon unterscheidet sich ein zweiseitig geschlossener Vergleich, der dem Gericht die hoheitliche Regelungsbefugnis entzieht, so erheblich, dass eine erweiternde Auslegung des § 4 Satz 1 GewSchG auf vergleichsweise Regelungen nicht in Betracht kommt (*OLG München*, Urteil v. 11.3.2008 – 4St RR 18/08 –, juris; *LG Kassel*, FamRZ 2006, 561; *MünchKomm/Krüger*, § 4 GewSchG Rz. 2).

b) Auf der Grundlage des Vortrages der Antragstellerin verspricht ihr Antrag auch in der Sache hinreichende Aussicht auf Erfolg. An die Voraussetzung der hinreichenden Erfolgsaussicht sind in dem nur einer summarischen Prüfung unterliegenden VKH-Verfahren keine überspannten Anforderungen zu stellen. Sie ist schon dann erfüllt, wenn der vom Antragsteller vertretene Rechtsstandpunkt zumindest vertretbar erscheint und in tatsächlicher Hinsicht die Möglichkeit einer Beweisführung besteht (*BGH*, NJW 1994, 1161). Die Antragstellerin hat schlüssig einen Sachverhalt vorgetragen, der den Erlass einer Gewaltschutzanordnung nach § 1 GewSchG rechtfertigen würde, und hierfür Beweis angeboten.

Sie behauptet insofern, dass die Antragsgegnerin sie am 1.1.2013 u. a. an den Haaren gezogen und sie so zu Boden gebracht habe. Für den Vorfall hat sie Beweis durch Vernehmung der Zeugen R. und H. sowie ihrer Kinder A. und B. angeboten.

2. Der Antrag ist nicht mutwillig.

Eine Rechtsverfolgung ist mutwillig, wenn eine verständige, nicht hilfsbedürftige Partei ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde (statt aller *Musielak/Fischer*, ZPO, 9. Aufl. 2012, § 114 Rz. 30; *Zöller/Geimer*, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 114 Rz. 30, m. w. N.).

a) Vorliegend bestand hinreichend Anlass, das Hauptsacheverfahren einzuleiten. Durch den von der Antragstellerin dargelegten Vorfall am 1.1.2013 hat die Antragsgegnerin – die Richtigkeit des Vortrages der Antragstellerin unterstellt – zu verstehen gegeben, dass sie sich durch die Verpflichtung aus der Vereinbarung vom 17.12.2012 nicht von Handgreiflichkeiten abhalten lässt. Insofern hat die Antragstellerin ein Interesse daran, dass die Gewaltschutzanordnung nicht nur die in der Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen, der Antragstellerin nicht nachzustellen, sie nicht zu beleidigen und sie nicht zu belästigen, enthält, sondern insbesondere auch das nunmehr beantragte Näherungsverbot umfasst.

b) Die Antragstellerin kann auch nicht darauf verwiesen werden, dass sie Straftaten anzeigen oder Ordnungsmittel beantragen kann. Neben diesen Möglichkeiten sieht das Gesetz mit der Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen eine Gewaltschutzanordnung (§ 4 Satz 1 GewSchG) eine weitere Sanktionsmöglichkeit vor, deren Realisierung der Antragstellerin nicht allein aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation verschlossen bleiben darf.

§ 4 Satz 2 GewSchG bestimmt ausdrücklich, dass die Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen eine Gewaltschutzanordnung die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften unberührt lässt. Die Parallelität der verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten wird so klar hervorgehoben. Der in § 4 Satz 1 GewSchG vorgesehene – zusätzliche – Rechtsschutz kann der Antragstellerin nicht durch die Versagung von VKH genommen werden. Denn nach std. Rspr. des BVerfG gebietet das Grundgesetz eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Das Gebot der Rechtsschutzgleichheit verlangt zwar keine völlige Gleichstellung; der Unbemittelte muss allerdings dem Bemittelten gleich gestellt werden, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt

und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (*BVerfG*, FamRZ 2009, 191 = NZS 2009, 322, 323, m. w. N.). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin nach dem oben Ausgeführten ein besonderes Interesse daran hat, die Bestrafungsmöglichkeit durch Erlass eines Beschlusses herbeizuführen. . . .

(Mitgeteilt von RA O. Kloth, Teningen)

b) Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe

Nr. 855 OLG Nürnberg – Rom III-VO Art. 5, 7, 8a; EGBGB Art. 46d; ZPO §§ 114, 293

(7. ZS – FamS – Beschluss v. 31.1.2013 – 7 WF 1710/12)

1. Legen die Eheleute im Verfahren zur Prüfung von Verfahrenskostenhilfe eine schriftliche Vereinbarung des Inhalts vor, dass sie anstelle des nach Art. 8a Rom III-VO anwendbaren deutschen Rechts das Heimatrecht eines der Beteiligten – hier das kasachische Recht – wählen, kann dies eine hinreichende Erfolgsaussicht für den nach dem gewählten, nicht aber nach dem deutschen Recht erfolgversprechenden Scheidungsantrag begründen.

2. Liegt zu einem einschlägigen ausländischen – hier kasachischen – Gesetz nur der Originaltext, nicht aber eine offizielle Übersetzung vor, kann es zur Prüfung und Bejahung einer hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinn von § 114 ZPO ausreichen, wenn eine Übersetzung des Gesetzestextes durch einen sprachkundigen Verfahrensbevollmächtigten beigebracht wird.

Aus den Gründen:

I.

Die Antragstellerin, die nach ihren Angaben jetzt deutsche Staatsangehörige ist und früher die kasachische Staatsangehörigkeit hatte, und der Antragsgegner, der kasachischer Staatsangehöriger ist, haben am 4.2.2005 in Kasachstan geheiratet. Aus der Ehe sind die Kinder A., geb. 2006, und D., geb. 2008, hervorgegangen. Die Eheleute leben in Nürnberg.

Mit Schriftsatz vom 10.8.2012 hat die Antragstellerin

- beantragt, ihr „Prozesskostenhilfe“ zu bewilligen und
- angekündigt, die Scheidung der Ehe der Parteien zu beantragen.

Zur Begründung des Antrages hat die Antragstellerin vorgetragen,

- dass die Ehegatten seit August 2012 getrennt leben,
- der Antragsgegner der Scheidung zustimmen werde,
- die Ehe zerrütet sei, da sich unüberbrückbare Zerwürfnisse ergeben hätten und beide Ehegatten die Lebensgemeinschaft nicht wieder aufnehmen wollten.

Die Voraussetzungen einer Scheidung des – nach dem EGBGB anwendbaren – kasachischen Rechtes seien damit gegeben. Eine Trennungszeit sei danach nicht erforderlich.

Mit Schriftsatz vom 24.8.2012 hat auch der Antragsgegner beantragt,

- ihm für das Verfahren VKH zu bewilligen und
- die Ehe der Parteien zu scheiden. . . .

Unter dem 31.8.2012 hat das FamG die Beteiligten darauf hingewiesen, dass

- nach dem Inkrafttreten der „Rom III-VO“ für die Scheidung das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts und damit das deutsche Recht maßgeblich sei,